



III - Finanzservice

### Hebesatzsatzung 2012 und Erhöhung der Grundsteuer B

Gremium	Status	Datum	Beschlussqualität
Haupt- und Finanzausschuss	Ö	17.01.2012	Vorberatung
Stadtrat	Ö	31.01.2012	Entscheidung

#### Beschlussentwurf:

Die als Anlage beigefügte Satzung über die Festsetzung der Realsteuerhebesätze in der Stadt Wipperfürth (Hebesatzsatzung) für das Haushaltsjahr 2012 wird mit Wirkung ab dem 01. Januar 2012 beschlossen.

#### Finanzielle Auswirkungen:

Der Hebesatz für die Grundsteuer B (bebaute Grundstücke) soll im Vergleich zum Haushaltsjahr 2011 um 3 Basispunkte auf 413 v.H. angehoben werden. Die Grundsteuer A für unbebaute Grundstücke und die Gewerbesteuer bleiben unverändert bei 320 bzw. 450 v.H. Die Änderung der Grundsteuer B bewirkt ein Mehraufkommen von jährlich 20.000 €.

Demografische Auswirkungen: - keine -

#### Begründung:

In seiner Sitzung am 31. Januar 2012 wird der Rat die Haushaltssatzung 2012 einschließlich Anlagen (Haushaltsplan und Haushaltssicherungskonzept 2012 - 2015 etc.) beschließen.

Das Haushaltssicherungskonzept ist seitens der Kommunalaufsicht nicht genehmigungsfähig; siehe hierzu im Detail den unter TOP 1.9.1 zur Kenntnis gegebenen Ablehnungsbescheid für die Haushaltssatzung 2011.

Insofern wird die Bewirtschaftung des Haushaltes 2012 ganzjährig nach den Bestimmungen der Gemeindeordnung zur vorläufigen Haushaltsführung (§ 82 GO) erfolgen. Dies betrifft auch die in der Haushaltssatzung genannten Realsteuersätze; die Grund- und Gewerbesteuern dürften nur in Höhe der für das Haushaltsjahr 2011 maßgebenden Hebesätze veranlagt werden und die beabsichtigte Erhöhung bei der Grundsteuer B könnte nicht rechtswirksam erfolgen.

Insofern ist es notwendig, die Realsteuerhebesätze insgesamt in einer gesonderten und genehmigungsfreien Hebesatzsatzung außerhalb des eigentlichen Haushaltsplanes festzusetzen; die Ausweisung der Steuerhebesätze im Haushalt hat dann lediglich noch nachrichtliche Bedeutung.

Grund für die Hebesatzänderung bei der Grundsteuer B sind die Vorgaben des Landes beim Gemeindefinanzausgleich (Schlüsselzuweisungen) sowie entsprechende Weisungen der Kommunalaufsicht:

Das Land NRW legt in seinen jährlichen Gemeindefinanzierungsgesetzen (GFG) auch fiktive Hebesätze fest für die Berechnung der Schlüsselzuweisungen. Soweit die Kommunen mit ihren örtlichen Hebesätzen unter diesen landesweiten Vorgaben bleiben, wird eine fiktiv höhere Steuerkraft angerechnet und die Schlüsselzuweisungen würden entsprechend gekürzt. Die Stadt würde damit auf Erträge verzichten.

Die Kommunalaufsicht des Oberbergischen Kreises hat insofern mündlich und auch in Ihrer schriftlichen Entscheidung zum Haushalt 2011 darauf hingewiesen, dass Haushaltssicherungskommunen die Grundsteuer B örtlich mindestens auf den bereits seit dem GFG 2011 vorgegebenen Wert von 413 v.H. festzusetzen haben. Siehe hierzu die Anlage zu TOP 1.9.1, S. 4. Kommt die Stadt Wipperfürth dieser aufsichtsbehördlichen Weisung nicht nach, würden die Einnahmeverzichte aus der Steuer und auch den Schlüsselzuweisungen als zusätzliche freiwillige Ausgabe gewertet, die im Haushalt zu kompensieren wäre.

Die vorgesehene Erhöhung der Grundsteuer B führt zu folgenden jährlichen Veränderungen (hier beispielhaft aufgeführt).

Objekt	Messbetrag	410%	413%	Mehraufwand
Mehrfamilienhaus	406,22	1.665,50 €	1.677,69 €	12,19 €
Einfamilienhaus	210,64	863,62 €	869,94 €	6,32 €
Zweifamilienhaus (Hälfte)	132,66	543,91 €	547,89 €	3,98 €
Wohnungseigentum	90,54	371,21 €	373,93 €	2,72 €

**Anlage:**

Hebesatzsatzung 2012